



ZI. 91 W 850/2022-G

Kirchschatlag i.d.B.W., 2022-12-14

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kirchschatlag in der Buckligen Welt hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022, aufgrund des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. 101/2015 i.d.g.F., eine Verordnung erlassen, mit welcher die Wasserabgabenordnung der Gemeindewasserleitungsanlage Kirchschatlag vom 12.12.2011 geändert wird:

VERORDNUNG

I. Der §6 hat zu lauten:

Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 25,-- pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler Verrechnungsgröße in m³/h beträgt:

3 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 75,--
7 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 175,--
12 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 300,--
17 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 425,--
25 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 625,--
35 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 875,--
75 m ³ /h Verrechnungsgröße	€ 1.875,--

II. Der § 7 Abs. 1 hat zu lauten:
Die Grundgebühr gem. §10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1m³ Wasser mit € 2,05 festgesetzt.

III. Der §10 hat zu lauten:
Diese Verordnung mit 1. Oktober 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2011 in Bezug auf die mit dieser Verordnung geänderten Punkte außer Kraft.



Der Bürgermeister

Josef Freiler

angeschlagen am: 14.12.2022

abgenommen am: 2. Jan. 2023



Grabner